

Mandantendepesche

Januar 2015

► Inhaltsverzeichnis

1.	Wichtige Steuerfristen bis Juli	3
2.	Verpflichtende Meldung an die Spanische Nationalbank	4
2.1	Was muss erklärt werden?	4
2.2	Fallbeispiele	5
2.3	Strafregelungen	5
3.	Modelo 720 über Auslandsvermögen	6
3.1	Wer muss für 2014 eine Erklärung einreichen?	6
3.2	Besonderheiten der Erklärung	7
4.	Korrektur von Katasterwerten	7
5.	Neue Lokalisierungsvorschriften für die Umsatzsteuer	9
6.	EU-Führerschein: Für deutsche Residenten gelten spanische Rechtsvorschriften	10
7.	NIE-Erhalt wird schwieriger	11
8.	Vortragsveranstaltung "Isotec Architectus"	12
9.	Spanischer Wirtschaftsminister verspricht Optimismus	12
9.1	Argument 1: Spanien hat das Schlimmste überstanden	12
9.2	Argument 2: Der niedrige Ölpreis	13
9.3	Argument 3: Ölbefeuerte Deflation ist gut	13
9.4	Argument 4: Der niedrige Euro	13
9.5	Argument 5: Höhere Wettbewerbsfähigkeit	14
9.6	Argument 6: Die Kredite fließen wieder	14
9.7	Argument 7: Das siebte Wachstumsquartal in Folge	14
9.8	... und warum Griechenland ein Thema ist	15
10.	Haftungshinweise	16
11.	Ansprechpartner	17
12.	Schriftreihe "Mallorca 2030"	18

1. Wichtige Steuerfristen bis Juli

Dieser Überblick beinhaltet Erklärungen für natürliche und juristische Personen. Bis 20. Januar ist u.a. die relativ neue ETE-Erklärung an die spanische Nationalbank über Auslandssalden und -transaktionen über 1 Mio Euro fällig. Wegen der hohen Strafen sollte diese Frist unbedingt beachtet werden.

Name des Formulars	Ende Einreichungsfrist	Erläuterung
ETE	20. Januar	Informationserklärung an die Spanische Nationalbank zu statistischen Zwecken. Informiert wird über Salden und Transaktionen, sofern diese 1 Mio. Euro übersteigen. Siehe dazu auch unseren Gliederungspunkt 2.
Modelo 111	20. Januar 20. April 20. Juli	Erklärung für abzuführende Lohnsteuer und Einbehalten
Modelo 115	20. Januar 20. April 20. Juli	Erklärung für Mieteinbehalten / Quellensteuer
Modelo 130	20. Januar 20. April 20. Juli	Einkommensteuervorauszahlung für Residenten
Modelo 210	20. Januar 20. April 20. Juli	Quartalsklärung für Nichtresidenten bei Wohnvermietung und Ferienvermietung
Modelo 349	20. Januar 20. April 20. Juli	Erklärung über die Umsätze innerhalb der EU (einschl. Zollpapiere, sofern ausgestellt)
Modelo 180	30. Januar	Jahressteuererklärung für Mieteinbehalten
Modelo 296	30. Januar	Informations-Jahresklärung über die Einbehalte und Einzahlungen für die Einkommensteuer für Nichtresidenten
Modelo 390	30. Januar	Umsatzsteuer-Jahresklärung
Modelo 848	14. Februar	Mitteilung an Behörde, wenn der Jahresumsatz des Unternehmens über 1 Mio Euro betragen hat. Das kann zu einer Gewerbesteuerbelastung führen.
Modelo 347	28. Februar	Informationserklärung über die Umsätze mit Kunden/Lieferanten bei einem Jahresumsatz von insgesamt mehr als 3.000 Euro.
Modelo 720	31. März	Auslandsvermögenserklärung zu Informationszwecken. Zu deklarieren sind Vermögenswerte in den Kategorien (1) Bankkonten, (2) Geldanlagen, Versicherungen sowie (3) Immobilien, jeweils ab Gesamtsaldo 50.000 Euro. Siehe dazu auch unseren Gliederungspunkt 3.
Modelo 310	20. April 20. Juli	Quartalsklärung über die Umsatzsteuer bei Pauschalbesteuerung (Módulos)
Modelo 100	30. Juni	Einkommensteuererklärung für natürliche Personen (nur Residenten)
Modelo 714	30. Juni	Vermögenssteuererklärung (Residenten und Nichtresidenten)

2. Verpflichtende Meldung an die Spanische Nationalbank

Seit 1. Januar 2014 entfällt für Residenten die Pflicht, bei in Spanien ansässigen Geldinstituten Verwendungsangaben über Zahlungen und Zahlungseingänge von mehr als 50.000 Euro zu leisten, womit auch die Geldinstitute der Pflicht enthoben sind, diese Information einzuholen und an die Banco de España weiterzuleiten. Im Gegenzug ist eine neue Erklärungsverpflichtung entstanden, die zum Ziel hat, die entsprechenden Daten für statistische, administrative und steuerliche Zwecke einzuholen. Im Folgenden betrachten wir ausschließlich die Verpflichtung, die besteht, wenn mit dem Ausland Transaktionen durchgeführt wurden oder aber Aktiv- oder Passivsalden oder Veränderungen derselben im Gesamtumfang von mehr als einer Million Euro und weniger als 50 Millionen Euro bestehen. Unter anderen Rahmenbedingungen (d.h. höhere Beträge) gelten sowohl andere Einreichungsfristen wie auch verschärfte inhaltliche Vorgaben.

Diese Erklärung ist bis zum 20. Januar des Folgejahres einzureichen, und zwar mit Hilfe des Formulars E.T.E.

Wichtig: Es handelt sich um eine Informationserklärung an die Banco de España, die nicht mit der ans Finanzamt zu richtenden Auslandsvermögenserklärung Modelo 720 zu verwechseln ist (siehe Gliederungspunkt 3, Einreichungsfrist bis 31. März).

2.1 Was muss erklärt werden?

Zu erklären sind die Werte in zwei getrennt zu behandelnden Kategorien, nämlich Transaktionen einerseits sowie Salden (Bestände) bzw. deren Veränderungen andererseits, sofern der Gesamtbetrag in zumindest einer der beiden Kategorien 1 Million Euro übersteigt. Im Konkreten sind zu erklären:

- ▶ Transaktionen mit Nichtresidenten jeglicher Art und unabhängig von der Art und Weise der Abrechnung (Überweisungen, Gutschriften, Abbuchungen, Gegenverrechnungen, usw.).
- ▶ Salden sowie Saldenveränderungen von Aktiv- oder Passivpositionen mit dem Ausland, unabhängig von der Art und Weise, wie sie gestaltet sind oder zustandekommen (Bankkonten, Salden zwischen Unternehmen, Bareinlagen, Wertpapiere, Kapitalbeteiligungen, Schuldinstrumente, Finanzderivate, Immobilien, usw.)

2.2 Fallbeispiele

Fallbeispiel 1: Eine spanische Gesellschaft hat im Ausland ein Konto mit 100.000 Euro, eine Darlehensforderung im Wert von 500.000 Euro und eine Beteiligung im Wert von 500.000 Euro.

Lösung: Zu erklären ist ein Saldo von 1,1 Millionen Euro.

Fallbeispiel 2: Eine spanische Gesellschaft erhält im Jahr 2014 zwei Darlehen einer ausländischen juristischen Person, eines in Höhe von 400.000 Euro, ein weiteres in Höhe von 700.000 Euro.

Lösung: Zu erklären ist ein Anfangssaldo von Null und ein Endsaldo von 1,1 Millionen Euro auf der Passivseite. Die Differenz ist die Transaktionssumme.

Fallbeispiel 3: Eine spanische Gesellschaft hat im Jahr 2014 ein Darlehen einer ausländischen Gesellschaft in Höhe von 800.000 Euro erhalten, der Passiv-Saldo per 31.12.2014 beträgt 750.000 Euro. Dieselbe Gesellschaft hält Anteile an einer ausländischen Gesellschaft im Wert von 400.000 Euro.

Lösung: Um die Frage zu ermitteln, ob eine Erklärungsspflicht besteht, werden die Salden nicht gegeneinander aufgerechnet, was ein Minus von 350.000 Euro ergeben würde, sondern addiert. Es ergibt sich ein Gesamtsaldo von 1,15 Millionen Euro (750.000 Euro Passiva plus 400.000 Euro Aktiva) und somit Erklärungsspflicht.

Fallbeispiel 4: Eine spanische Gesellschaft nimmt im Ausland ein Darlehen von 600.000 Euro auf, um damit eine Immobilie zu erwerben.

Lösung: Die Gesellschaft muss ihre Aktiva (Haus = 600.000 Euro) und Passiva (Darlehensschuld = 600.000 Euro) addieren, es ergibt sich ein Gesamtsaldo von 1,2 Millionen Euro und somit Erklärungsspflicht.

2.3 Strafregelungen

Wie mittlerweile allgemein üblich, versucht der spanische Staat dem geringen Enthusiasmus der Steuerpflichtigen mit der Androhung drakonischer und potenziell hysterisch überhöhter Strafen zu begegnen. Zwar werden Verfehlungen wie Nichterklärung oder falsche Angaben im konkreten Fall (1 bis 6 Millionen Euro Erklärungssumme) als "leichte Verfehlung" eingestuft, doch kann selbst eine solche mit mindestens 3.000 Euro bis hin zu einem Viertel des "finanziellen Inhalts" der nicht oder falsch gemeldeten Transaktion oder Saldos geahndet werden.

In dieser Kategorie verjährt die Verfehlung jedoch schon nach einem Jahr, und Erklärungen außerhalb der Frist werden mit relativ moderaten Strafen von 150 bis 600 Euro geahndet.

Ein wesentlich schärfer gestalteter Strafraum ist für Erklärungssummen ab 6 Millionen Euro vorgesehen.

HINWEIS: Unsere Mandanten erhalten diese Erklärung fristgerecht.

3. Modelo 720 über Auslandsvermögen

Zwar schreitet das von dem mallorquinischen Steueranwalt Alejandro del Campo angestrebte Verfahren gegen Spanien am Europäischen Gerichtshof weiter voran, doch ist die Gesetzeslage bezüglich der umstrittenen und beklagten Auslandsvermögenserklärung Modelo 720 per dato unverändert. Mit dem Jahresbeginn ist deshalb neuerlich die Einreichungsfrist für die Erklärung 2014 angelaufen, die am 31. März endet.

Die Verpflichtung, diese reine Informationserklärung ohne Veranlagung (Steuerzahlung) einzureichen, besteht nur für natürliche und juristische Personen, die in Spanien steuerlich ansässig sind, und nur für die im Formular vorgegebenen Vermögensarten (z.B. werden Vermögenswerte wie Gold, Kunstwerke oder Fahrzeuge, die von der bis Ende Juni fälligen Vermögensteuer sehr wohl erfasst werden, im Modelo 720 nicht abgefragt). Juristische Personen sind von der Erklärungspflicht befreit, wenn die Auslandsvermögenswerte im Detail in der Buchhaltung ausgewiesen sind.

3.1 Wer muss für 2014 eine Erklärung einreichen?

Wer für das Jahr 2012 und/oder 2013 ein Modelo 720 für 2012 abgegeben hat, ist für 2014 nur dann zu einer neuerlichen Abgabe verpflichtet, wenn im Hinblick auf die letzte angegebene Erklärung:

- ▶ die Summe der Vermögenswerte in einer der drei vorgegebenen Kategorien – 1. Bankkonten, 2. Wertpapiere und Versicherungen, 3. Immobilien – um mindestens 20.000 Euro angewachsen ist,
- ▶ in einer Kategorie erstmals die Gesamtsumme von 50.000 Euro überschritten wurde, oder

- ▶ eine in der letzten eingereichten Erklärung gemeldete Vermögensposition im Jahr 2014 aufgelöst wurde.

3.2 Besonderheiten der Erklärung

Viele Steuerpflichtige gehen davon aus, dass für die Berechnung der für die Erklärungspflicht maßgeblichen Summen nur jene Werte heranzuziehen sind, die sich auf eine Inhaberschaft beziehen. Tatsächlich sind u.a. auch einzuberechnen:

- ▶ Werte im Teilbesitz, und zwar die komplette Summe (z.B. schlägt der Besitz von 25 % eines Hauses, dessen Gesamtwert 200.000 Euro beträgt, für die Ermittlung der Erklärungspflicht auch mit 200.000 Euro zu Buche)
- ▶ Rechte jeglicher Art (z.B. Zeichnungsberechtigung oder Vollmacht bei Bankkonten).
- ▶ Nießbrauch ("usufructo") wie auch bloßer Besitz ("nuda propiedad")

Eine weitere Schwierigkeit ergab und ergibt sich für viele rein spanischsprachige Steuerbüros, weil sie plötzlich mit der Aufgabe konfrontiert sind, fremdsprachige Unterlagen zu Werten in Ländern mit anderen Rechts- und Steuersystemen beurteilen, interpretieren und in ein klopfsicheres Modelo 720 umsetzen zu müssen. Wir können nur unsere schon in den vergangenen beiden Jahren ausgesprochene dringende Empfehlung wiederholen, eine kompetente Beratung und Bearbeitung sicherzustellen und angesichts der drohenden drakonischen Strafen vor allem als ausländischer Resident kein Risiko einzugehen. Eine spezielle Beratungsnotwendigkeit ergibt sich dann, wenn ein Steuerpflichtiger erkennt, dass er seiner Erklärungspflicht nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachgekommen ist. Wichtiger Hinweis: Das Modelo 720 darf nur auf elektronischem Weg eingereicht werden.

4. Korrektur von Katasterwerten

Die gute Nachricht zum Jahresbeginn: Die Katasterwerte für einige wichtige Gemeinden der Insel wie Andratx, Calvia und Marratxí werden für das Jahr 2015 erheblich gesenkt. Im konkreten Fall der genannten Gemeinden beträgt die Reduzierung 22 Prozent in Bezug auf die Katasterwerte des Jahres 2014.

Katasterwerte stellen eine amtliche Bewertung von Immobilien dar. Wie der in Deutschland bekannte Einheitswert liegen sie normalerweise erheblich unter dem Marktwert und dienen als Grundlage für die Ermittlung bestimmter Steuern, u.a. der gemeindlichen Wertzuwachssteuer ("plusvalía municipal") bei der Übertragung einer Immobilie, oder auch der Besteuerung des Nutzwertes nicht vermieteter Zweitimmobilien in der Einkommensteuer für Residenten und für Nichtresidenten. Nachdem es lange so schien, als wäre die Kunde vom Platzen der Immobilienblase und vom Absturz der Immobilienpreise nicht bis in die Amtsstuben vorgedrungen, wurde nun für eine Anzahl mallorquinischer Gemeinden ein neues Sonderverfahren in Gang gesetzt, um Katasterwerte zu senken, die mitten im Boom nach oben revidiert worden und dort hängengeblieben waren, d.h. sich klar von der realen Preisentwicklung abgekoppelt hatten. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass per Gesetz die Gemeinden erst fünf Jahre nach einer Neufestsetzung ("revisión") zur Beantragung einer substantziellen Korrektur der Katasterwerte berechtigt sind. Das erklärt, warum jene Gemeinden, die kurz vor dem Platzen der Immobilienblase die Katasterwerte zum Teil erheblich nach oben korrigiert hatten, nicht unmittelbar auf die neue Entwicklung reagieren konnten.

Das für 2014 erstmals eingesetzte Sonderverfahren der "Aktualisierungskoeffizienten", die von Gemeinden individuell beantragt werden können und müssen, kompliziert jedoch einige Vorgänge, die mit Steuerpflichten zu tun haben. Um beispielsweise zu ermitteln, ob der Katasterwert in Ihrer Gemeinde erhöht oder vermindert wurde, muss nun einerseits das Haushaltsgesetz des jeweiligen Jahres konsultiert werden, um die prozentuelle Berichtigung zu erfahren, und andererseits der ministerielle Durchführungserlass, in dem die Namen all jener Gemeinden aufgeführt sind, die eine solche Berichtigung auch beantragt und genehmigt bekommen haben. Denn anders als bei ordentlichen Revisionen ergeht in diesem Fall keine Benachrichtigung an jeden einzelnen Eigentümer über die Neubewertung seiner Immobilie. Insofern bleiben nur die Alternative, den Katasterwert direkt abzufragen oder auf den Grundsteuerbescheid (IBI) zu warten, in dem dieser Wert und die sich daraus ermittelnde Steuerlast angegeben sind.

Zwei Beispiele für die aktuellen Korrekturen: In Santa Eugenia (letzte "revisión" 2006) wurden die Katasterwerte zwei Jahre hintereinander (2014 und 2015) erheblich reduziert. Anders in Alaró, wo sie in jedem dieser beiden Jahre erhöht wurden. Allerdings fand in Alaró die letzte Anpassung 1998 statt, man darf also davon ausgehen, dass die Werte noch immer vergleichsweise niedrig sind.

Je nachdem, wann eine "revisión" stattgefunden hat, werden nun in der Einkommensteuer 1,1 % oder 2 % auf den fiktiven Nutzwert angesetzt. Für die Einkommensteuer 2015 (fällig bis Juni 2016) wird aufgrund der Steuerreform erstmals eine neue Regelung wirksam, wonach der begünstigte Steuersatz von 1,1 % lediglich in jenen Gemeinden anzuwenden ist, die in den vergangenen 10 Jahren (und nicht seit 1994, wie bislang) die Katasterwerte revidiert haben.

5. Neue Lokalisierungsvorschriften für die Umsatzsteuer

Per 1. Januar 2015 wurden die spanischen IVA-Normen der europäischen Richtlinie angepasst. Die folgenden Lokalisierungsvorschriften gelten für Dienstleistungen der Sparten Telekommunikation, Radio und Fernsehen sowie Dienstleistungen, die auf elektronischem Weg erbracht werden, und zwar für das gesamte Territorium der Europäischen Gemeinschaft (mit einigen kleinen Ausnahmen):

Wenn die oben genannten Dienstleistungen an eine Person erbracht werden, die nicht als Unternehmer oder Selbständiger agiert (Endkonsument), wird die IVA an jenem Ort fällig, an dem der Leistungsempfänger ansässig ist bzw. seinen gewöhnlichen oder Hauptwohnsitz hat, unabhängig davon, wo der Erbringer der Dienstleistung seine Niederlassung hat.

Bis 2014 wurden die Dienstleistungen von Unternehmen der EU an Endkonsumenten im Land des Dienstleisters besteuert, während in jenem Fall, da der Dienstleister ein außerhalb der EU niedergelassenes Unternehmen ist, die Dienstleistung am Ort des Leistungsempfängers (für elektronische Dienstleistungen) angesiedelt ist bzw. dort, wo sie tatsächlich genutzt wird (Telekommunikation, Radio und TV).

Ab 1. Januar 2015 werden alle Leistungen in den Bereichen Telekommunikation, Radio und Fernsehen sowie Dienstleistungen, die auf elektronischem Weg erbracht werden, in jenem EU-Mitgliedsstaat besteuert, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist, wenn es sich dabei um einen Unternehmer oder Selbständigen handelt, wie auch bei Endkonsumenten, und zwar sowohl dann, wenn der Dienstleistende ein Unternehmen ist, das in der EU angesiedelt ist, wie auch außerhalb.

Dieser Wechsel des Ortes der Steuerpflicht wird von der Einführung zweier optionaler Regimes begleitet, die den Steuerpflichtigen erlauben, die korrekte Steuer für die Erbringung der besagten Dienstleistungen über ein Portal Web als zentrale Anlaufstelle

in jenem Staat abzuführen, in dem sie gemeldet sind, womit es nicht notwendig ist, dass sie sich in jedem Mitgliedsstaat anmelden müssen, in dem sie Geschäfte tätigen (Mitgliederstaat der Konsumierung).

Das so genannte „EU-Regime“ betrifft jene Unternehmer und Selbständige, die Dienstleistungen der Sparten Telekommunikation, Radio und Fernsehen sowie Dienstleistungen, die auf elektronischem Weg erbracht werden, an Endkunden in Mitgliedsstaaten, in denen sie nicht den Sitz ihrer Aktivität und auch keine Betriebsstätte haben. Als Mitgliedsstaat der Identifizierung gilt jener, in dem sie den Sitz ihrer wirtschaftlichen Aktivität oder eine Betriebsstätte haben.

Die zentrale Anlaufstelle in Spanien ist die „Mini Ventanilla Única“ oder „Mini One-Stop Shop“ (MOSS). Zu dessen Nutzung muss sich der Unternehmer/Selbständige mit dem Formular 034 für dieses Regime anmelden.

6. EU-Führerschein: Für deutsche Residenten gelten spanische Rechtsvorschriften

Im Folgenden die Zusammenfassung eines Merkblatts des deutschen Außenamtes in Spanien zum Thema Führerschein:

Inhaber von EU-Führerscheinen ohne befristete Gültigkeitsdauer, die seit Inkrafttreten der EU-Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen am 19. Januar 2013 ihren Wohnsitz seit mehr als 2 Jahren in Spanien haben, unterliegen nun in Bezug auf Gültigkeitsdauer und Eignungstest den spanischen Rechtsvorschriften.

Das bedeutet, dass Inhaber von deutschen Führerscheinen, die ihren Wohnsitz vor dem 19. Januar 2013 nach Spanien verlegt haben und über einen vor diesem Datum ohne befristete Gültigkeitsdauer ausgestellten deutschen Führerschein verfügen, diesen ab dem 19. Januar 2015 bei der zuständigen spanischen Straßenverkehrsbehörde (Jefatura de Tráfico - in Palma in der Calle Manuel Azaña, in der Nähe der Bauruine des Kongresspalastes) registrieren lassen müssen. Zusätzlich ist ein in Spanien gesetzlich vorgeschriebener Eignungstest (reconocimiento psicofísico) abzulegen.

Nach Registrierung wird der deutsche Führerschein wieder ausgehändigt, unterliegt aber der spanischen Gültigkeitsdauer von maximal 10 Jahren und muss nach Ablauf der spanischen Gültigkeitsdauer in einen spanischen Führerschein umgetauscht werden.

Sollten allerdings aufgrund der Ergebnisse des Eignungstests neue Eintragungen notwendig werden, so ist dieser sofort in einen spanischen Führerschein umzutauschen.

In Spanien beträgt die Gültigkeitsdauer für Pkw- und Motorradführerscheine 10 Jahre bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres und danach 5 Jahre.

Ein freiwilliger Umtausch ist jederzeit möglich und wird von den deutschen Auslandsvertretungen für permanente Residenten empfohlen. Bei den deutschen Auslandsvertretungen können Führerscheine weder beantragt noch umgetauscht werden.

7. NIE-Erhalt wird schwieriger

Seit 12. Januar müssen Personen, die bei der Ausländerbehörde (Extranjería) in Palma de Mallorca für Dritte einen Antrag auf die Ausländer-Identifizierungsnummer (NIE) stellen, eine notarielle Vollmacht vorlegen. Bislang reichte ein einfaches Formular mit Unterschrift. Die Neuregelung betrifft u.a. Immobilienkäufer, da die NIE eine unbedingte Voraussetzung für jegliches Rechtsgeschäft in Spanien ist, vom Immobilienkauf bis hin zur Eröffnung eines Bankkontos. Das bedeutet, dass auch Ausländer sehr oft eine NIE benötigen.

In Folge der Verfahrensumstellung kann dieser Behördengang nicht mehr so einfach von Deutschland aus in Auftrag gegeben werden kann. Nun hat der Betroffene die folgenden Möglichkeiten:

- ▶ Den Behördengang in die Reiseplanung einbeziehen;
- ▶ Die NIE bei einer spanischen Vertretung in Deutschland beantragen (so bietet das spanische Konsulat in Hamburg für die Bürger seines Zuständigkeitsgebiets diesen Service an, Bearbeitungszeit laut Konsulat: 10-20 Tage);
- ▶ Eine notarielle Vollmacht mit Apostille und beglaubigter Übersetzung ins Spanische erstellen und eine Vertrauensperson oder einen Behördengang-Dienstleister (Gestoría) mit der Einreichung betrauen. Achtung: Vollmacht/Apostille/Übersetzung sind auch für die vorgenannte Alternative notwendig.

Die notwendigen Bearbeitungszeiten für die Erstellung einer Apostille, mit der das Dokument für den internationalen Rechtsverkehr beglaubigt wird, können stark variieren. Das kann beispielsweise bei Immobiliengeschäften, die oft unter Zeitdruck

zustandekommen, ein ernstes Hindernis sein. Daher lautet unser Rat, dass Ausländer in Spanien / auf Mallorca eine NIE schon in dem Augenblick zu beantragen, da die Möglichkeit eines Immobilienkaufs oder eines anderen Rechtsgeschäfts in Spanien nicht mehr mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

8. Vortragsveranstaltung "Isotec Architectus"

Am 25. Februar findet in den Räumlichkeiten von Fundamente Mallorca in Palma (direkt neben dem Büro von European@ccounting) eine deutschsprachige Informationsveranstaltung mit Kurzvorträgen zu rechtlichen, bautechnischen und steuerlichen Themen statt. Beginn: 17.30 Uhr. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldung bis spätestens 20. Februar per E-Mail an: team@isotec-mallorca.org. Nähere Informationen finden Sie in der Einladung, die Sie als Anhang neben dieser Depesche in unserer E-Mail finden.

9. Spanischer Wirtschaftsminister verspricht Optimismus

Bei einem Vortrag-Kolloquium im Hotel Valparaíso Palace in Palma de Mallorca hat der spanische Wirtschaftsminister Luis de Guindos am Montag, 12. Januar 2015, auf Einladung der Tageszeitung Diario de Mallorca und der Banco Santander die "Angelpunkte der wirtschaftlichen Wiederbelebung in Spanien" dargelegt. Die Veranstaltung ist zwar im Zusammenhang mit dem Wahljahr 2015 zu sehen und reiht sich trotz einer betont fachlichen Ausrichtung in die ersten Vorgeplänkel ein; dennoch stand der Vortrag im Kontext einer Reihe guter Nachrichten für Spaniens Wirtschaft.

9.1 Argument 1: Spanien hat das Schlimmste überstanden

Noch vor einem Jahr hätte sich niemand ein Wachstum von 2 Prozent und mehr erträumt. Und man dürfe nicht vergessen, dass noch 2012 Spanien am Abgrund gestanden habe, mit einem Bein in einem Rettungspaket, das nicht nur die wirtschaftliche Souveränität, sondern auch das Selbstwertgefühl und den Stolz der Spanier angeknackt hätten. "Damals sagte mir der Manager eines großen Fonds bei einem Treffen: Ihr werdet das nicht schaffen, wir gehen davon aus, dass ihr ein Rettungspaket braucht und das Land interveniert wird", erzählte de Guindos über die Grundstimmung jenes Jahres. Die spätere positive Entwicklung wäre bei einem Rettungspaket im Stile Griechenlands

oder Portugals nicht möglich gewesen. Insofern sei die Überwindung dieses extrem schwierigen Moments der erste Stein des Wiederaufbaus gewesen.

9.2 Argument 2: Der niedrige Ölpreis

Obwohl sich der Autofahrer an der Zapfsäule freut, gilt ein niedriger Ölpreis unter Wirtschaftstheoretikern allgemein als Zeichen einer darniederliegenden Konjunktur. De Guindos weiß dem Szenario dennoch Positives abzugewinnen. Natürlich gebe es Gewinner und Verlierer, gestand er zu, doch gesamthaft und netto betrachtet hätte der Preisverfall mehr Vor- als Nachteile. Für die Handelsbilanz Spaniens (für 2015 rechnet er mit einem Plus von 04 - 0,5 %) und die Geldbeutel der Bürger sei der niedrige Ölpreis natürlich ein uneingeschränkter Segen. Sollte sich an diesem Niveau mittelfristig nichts Großes ändern, würden den Spaniern in diesem Jahr zusätzliche 10 bis 15 Milliarden Euro für den Konsum zur Verfügung stehen. Tatsächlich berichten die spanischen Medien erstmals über einen merklichen Anstieg der Inlandsnachfrage, bislang eine Achillesverse des zarten Pflänzchens Aufschwung.

9.3 Argument 3: Ölbefeuerte Deflation ist gut

Solange die "Negativ-Inflation" auf sinkende Energiepreise zurückzuführen wäre, sei an einem sinkenden Verbraucherpreisindex nichts auszusetzen, sagte de Guindos. Damit würde zudem der Weg für "unorthodoxe Maßnahmen" der Europäischen Zentralbank frei. Denn deren Hauptaufgabe – die Inflation unter Kontrolle zu halten – sei derzeit mehr als erfüllt: "Wir bewegen uns meilenweit entfernt von der Vorgabe, die Inflation bei oder unter 2 Prozent zu halten".

9.4 Argument 4: Der niedrige Euro

Auch dass der Euro gegenüber dem US-Dollar merklich nachgegeben habe, sieht de Guindos positiv, zumal der Euro ja nur zu jenem Wechselkurs zurückgekehrt sei, der zu Beginn seines Bestehens 1999 (damals nur als Buchgeld, noch nicht im öffentlichen Umlauf) notiert war. Die europäischen Wirtschaften hätten mit der Abwertung allgemein an Wettbewerbsfähigkeit gewonnen.

9.5 Argument 5: Höhere Wettbewerbsfähigkeit

Die verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der spanischen Unternehmen sei nicht alleine auf einen schwächeren Euro zurückzuführen, sondern auch auf Korrekturen – sprich: Lohnsenkungen und Entlassungen –, die der Bevölkerung große Opfer abverlangt hätten. Das in den spanischen Medien oft kolportierte Phänomen des "Brain Drain" redete de Guindos klein: Statistisch gesehen sei die Anzahl der in Fachpublikationen zitierten Wissenschaftler, die in Spanien tätig seien, noch immer dieselbe wie vor 3 oder 4 Jahren. Inwieweit de Guindos mit diesem Argument die grassierende Abwanderung bestens ausgebildeter Spanier und die Schließung oder radikale Reduzierung staatlicher Forschungseinrichtungen und -projekte unter den Tisch reden konnte, sei dahingestellt.

9.6 Argument 6: Die Kredite fließen wieder

Die Banco Santander, Sponsor und Ko-Organisator der Veranstaltung, nutzte die Gelegenheit für eine positive Nachricht: Erstmals seit 5 Jahren habe der Umfang der vergebenen Darlehen im vergangenen Jahr wieder zugenommen, konkret um 6,3 Milliarden Euro. De Guindos nahm die Steilvorlage gerne auf und konstatierte, dass sogar die hypothekarisch gesicherten Kredite wieder an Fahrt aufgenommen hätten. Zurückzuführen sei dies auf eine Gesundung und solide Kapitalausstattung der spanischen Banken. Dabei verwies er auf die guten Resultate des letzten Stress-Tests.

9.7 Argument 7: Das siebte Wachstumsquartal in Folge

Während die großen Zuglokomotiven der europäischen Wirtschaft Schwierigkeiten hätten, aus den Startlöchern zu kommen, näherte sich Spanien einem Wachstum, das über kurz oder lang auch wieder Arbeitsplätze schaffen würde, nämlich zwei Prozent oder möglicherweise mehr. Auch für das seiner Ansicht nach größte Problem des Landes wittert de Guindos Morgenluft: die Langzeit-Arbeitslosen, deren Schicksal eine direkte Folge des Platzens der Immobilienblase sei. Mit der allmählichen Wiederbelebung der Bauwirtschaft und aktiven Maßnahmen, um die Betroffenen "beschäftigbar" zu machen – sprich: Ausbildung – werde die Arbeitslosigkeit auch in diesem kritischen Bereich sinken und zum Jahresende wieder am Stand von 2011 ankommen (22,5 Prozent).

9.8 ... und warum Griechenland ein Thema ist ...

Die Griechenland-Wahlen werden von Spanien besonders aufmerksam beobachtet. Nicht nur, weil das Land 26 Milliarden Euro zur Griechen-Rettung beigetragen hat, sondern weil mit einem Erfolg der linken Syriza-Partei gerechnet wird. Deren Thesen (u.a. ein radikales Abrücken von der Sparpolitik) erinnern an die politischen Grundlinien von Podemos (Deutsch: Wir können). Diese alternative spanische Formation ist in den Umfragen aus dem Nichts heraus an die zweite Stelle der Wählergunst gerückt ist und wird mit großer Wahrscheinlichkeit die Bipolarität der spanischen Politik sprengen – die Frage ist nur, wie genau und mit welchen Folgen. Auch deshalb beeilt sich die aktuell mit absoluter Mehrheit regierende Volkspartei, den Aufschwung zumindest psychologisch möglichst rasch im Volk ankommen zu lassen. Zum Thema Podemos meinte de Guindos nur, er sei davon überzeugt, dass der spanische Wähler "hochvernünftig" handeln werde. Ende des Jahres (oder Anfang 2016, sollte Ministerpräsident Rajoy die gesetzlich vorgeschriebene Frist für Neuwahlen ausreizen) werden wir wissen, was das genau bedeutet.

10. Haftungshinweise

Diese Mandantendepesche dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl sie auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Ebene. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

Der gesamte Inhalt der Mandantendepesche und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum der European@ccounting und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Depesche und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf nutzen, laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlicher Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der European@ccounting.

11. Ansprechpartner

Asesor Fiscal - Steuerberater
Dipl.Kfm. Willi Plattes

Asesora Fiscal - Steuerberaterin
Petra Schmidt

Asesor Fiscal - Steuerberater
Andreu Bibiloni

Asesor Fiscal - Steuerberater
Toni Mas

Geschäftsführung Gestoria
Yvonne Plattes

Assistent der Geschäftsführung
Thomas Fitzner

European@ccounting

Center of Competence ®

Cami dels Reis 308
Complejo Ca'n Granada, Torre A, 2º
E-07010 Palma de Mallorca

Tel. 0034 971 679 418

Fax 0034 971 676 904

info@europeanaccounting.net

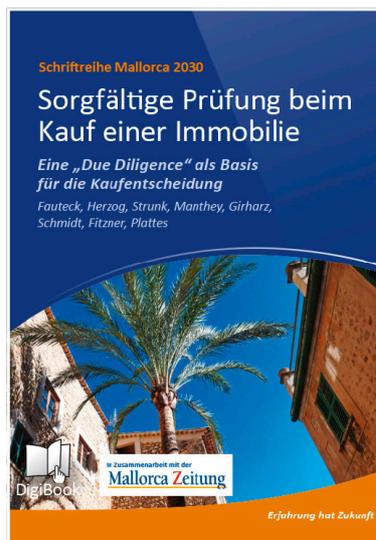
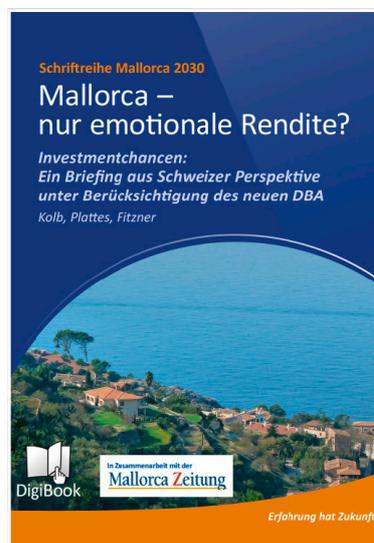
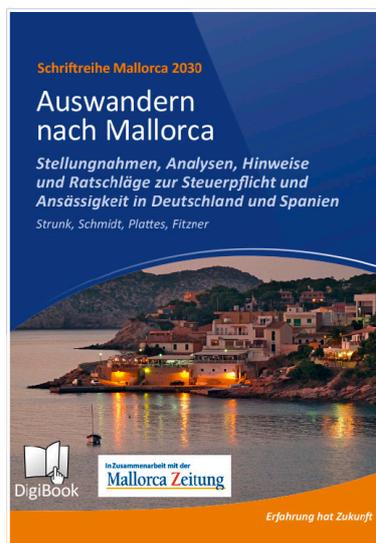
www.europeanaccounting.net

12. Schriftreihe "Mallorca 2030"



Schriftreihe Mallorca 2030

DigiBook



Erhältlich bei Amazon.de (Paperback)